

# Arbeitsring Lärm der DEGA

## Informations- und Geschäftszentrum



An das  
Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz,  
Bau und Reaktorsicherheit  
Referat SWI2  
11055 Berlin

*Deutsche Gesellschaft für Akustik e.V.  
Informations- + Geschäftszentrum des ALD  
Voltastraße 5; Gebäude 10-6  
13355 Berlin*

*Tel. (030) 340 60 38 02*

*Fax (030) 340 60 38 10*

Per E-Mail

*ald@ald-laerm.de*

*www.ald-laerm.de*

## **Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie 2014/52/EU im Städtebaurecht und zur Stärkung des neuen Zusammenlebens in der Stadt**

Schriftliche Stellungnahme des ALD zum Entwurf

Ihre Mail vom 16.06.2016

Berlin, 05.07.2016

Sehr geehrte Damen und Herren,

der ALD dankt dem BMUB für die Möglichkeit, an der Anhörung teilnehmen und vorab diese Stellungnahme einreichen zu können.

Wir beschränken unsere Stellungnahme auf die Einführung des „Urbanen Gebiets“ in der Baunutzungsverordnung.

Der ALD befürwortet grundsätzlich die städtebaulichen Prinzipien des flächensparenden Bauens, der Innenentwicklung und der Schaffung der Stadt der kurzen Wege durch Mischung der Nutzungen und Verdichtung. Die Stadt der kurzen Wege trägt zur Reduzierung des Verkehrsaufkommens bei und mindert die negativen Folgen des Verkehrs wie die Beeinträchtigungen durch Lärm, vor allem, wenn diese Wege zu Fuß oder mit dem Rad realisiert werden.

Deshalb können wir der geplanten Erhöhung der Geschossflächenzahl auf 3,0 zustimmen. Die explizite Mischnutzung von einzelnen Gebäuden kann zur Nutzungsmischung beitragen und gleichzeitig geeignet sein, Lärmbelastungen zu verringern. Sie sollte deshalb auch ausgeweitet werden auf die Möglichkeit, Wohnen nur auf den Fassadenseiten zuzulassen, die am geringsten durch Immissionen belastet sind.

Es stellt sich für uns aber die Frage, ob dieselben Ziele nicht auch mit einer Modifikation des Mischgebiets MI zu erreichen gewesen wären, vor allem durch Erhöhung der zulässigen Geschossflächenzahl.

Sollte sich die Einführung eines urbanen Mischgebietes dennoch erforderlich machen, schlagen wir eine Folgeänderung der Straßenverkehrsordnung, § 45 Abs. 1a vor. In einem anzufügenden Punkt 7 sollte geregelt werden, dass die Straßenverkehrsbehörden auch in Urbanen Mischgebieten die Benutzung bestimmter Straßen oder Straßenstrecken aus Gründen der Sicherheit oder Ordnung des Verkehrs beschränken oder verbieten und den

Verkehr umleiten können. Das würde in den besonders lärmbelasteten Stadtzentren, die über einen hohen Anteil an Wohnnutzung verfügen, beispielsweise Anordnungen für Tempo 30 ermöglichen. Damit kann ein Ausgleich geschaffen werden zwischen den bestehenden Interessen der Innenentwicklung und der damit verbundenen stark zunehmenden Anzahl von Einwohnern, die Immissionsrichtwerten von 60 dB(A) tags und 45 dB(A) nachts ausgesetzt und parallel dazu in der Regel von erheblichem Verkehrslärm betroffen sind.

Ungeachtet dessen wenden wir uns aber ausdrücklich gegen die parallel geplante Einführung der Immissionsrichtwerte von 63/48 dB(A) tags/nachts in der TA Lärm.

Wir können nicht erkennen, wie damit die eigene Zielsetzung des Entwurfs, „das grundsätzlich hohe Lärmschutzniveau“ nicht zu verlassen, umgesetzt werden kann. Die genannten Werte können auch nicht sicherstellen, dass die zulässigen Einrichtungen in den Urbanen Gebieten für die Wohnnutzung „nicht wesentlich störend“ sind (§ 6a (1)).

Wesentliche Störungen oder in der Terminologie des Bundes-Immissionsschutzgesetzes „erhebliche Belästigungen“ liegen bereits dann vor, wenn die Immissionsrichtwerte des reinen Wohngebietes WR von 50/35 dB(A) tags/nachts überschritten sind. Die zunehmend höheren Immissionsrichtwerte für allgemeine Wohngebiete und Mischgebiete werden damit gerechtfertigt, dass die Einhaltung der WR-Werte nur mit unverhältnismäßigem Aufwand zu erreichen wären.

Die TA Lärm von 1998 lässt eine Erhöhung der Immissionsrichtwerte bei Gemengelage zu. Dabei sollen aber die Immissionsrichtwerte der Kern-, Dorf- und Mischgebiete von 60/45 dB(A) tags/nachts nicht überschritten werden. Diese Beschränkung wurde auf Wunsch des Bundesrats eingeführt. In seiner Begründung führt der Bundesrat aus, dass oberhalb dieser Schwelle dauerhaft **gesunde** Wohnverhältnisse (ohne besonderen passiven Schallschutz) nicht gewährleistet sind.

Die geplanten Immissionsrichtwerte des Urbanen Gebiets würden damit nicht einmal den grundrechtlichen Schutz auf körperliche Unversehrtheit gewährleisten.

Anders als bei Verkehrslärm, dem aufgrund vorhersehbarer spektraler Zusammensetzung im Einzelfall ggf. mit passiven Lärmschutzmaßnahmen begegnet wird, kann das Frequenzspektrum von Gewerbelärm permanenten Änderungen unterliegen. Damit wäre ein dauerhafter effektiver Schutz noch nicht einmal durch zusätzliche bauliche Maßnahmen realisierbar.

Aus vielen aktuellen Lärmwirkungsstudien wissen wir, dass die Sensibilität der Menschen gegenüber Geräuschen in den letzten Jahren eher zugenommen hat. Die Umfragen des Umweltbundesamts und des BMUB zu Störungen durch Lärm – im Rahmen der Befragungen zum Umweltbewusstsein in Deutschland – zeigen trotz der relativ anspruchsvollen Schutzwerte der TA Lärm seit dem Jahr 2000 eine leichte Zunahme (im linearen Trend) bei der Störung durch Industrie- und Gewerbelärm. Der Anteil der Gestörten durch Industrie- und Gewerbelärm liegt aktuell mit 21 % in der Größenordnung der Störungen durch Fluglärm (21 %) und Schienenverkehrslärm (17 %). In mehreren Städten gibt es inzwischen durch die Nutzungsmischung, vor allem durch Einrichtungen des Tourismus und der Freizeit, nächtliche Brennpunkte der Störungen durch Lärm. Angesichts der konkreten Problemlage sind eher weitere Anstrengungen zu Minderung der Beeinträchtigungen geboten statt einer Aufweichung des Schutzniveaus.

Dr. Regina Heinecke-Schmitt  
Michael Jäcker-Cüppers  
Dirk Schreckenberg  
ALD-Leitung